

Artikel 79

Beanstandung

- (1) Die Kirchenleitung hat einen Beschluss der Landessynode innerhalb eines Monats zu beanstanden, wenn sie ihn für bekenntnis- oder rechtswidrig hält.
- (2) Der Bischofsrat hat einen Beschluss der Landessynode innerhalb eines Monats zu beanstanden, wenn er ihn für bekenntniswidrig hält.
- (3) 1 Beanstandungen nach Absatz 1 und 2 haben aufschiebende Wirkung. 2 Die erneute Entscheidung der Landessynode erfolgt frühestens auf ihrer nächsten Tagung. 3 Die Zurückweisung von Beanstandungen bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Landessynode.
- (4) Die Zurückweisung einer Beanstandung, die sich auf die Bekenntniswidrigkeit eines Beschlusses der Landessynode bezieht, wird nur wirksam, wenn der Bischofsrat diesen nicht innerhalb eines Monats erneut beanstandet.

Grundinformationen

I. Textgeschichte

1. Veränderungen

Die Vorschrift ist seit dem Inkrafttreten unverändert.

2. Textentwicklung

Artikel 77: Einspruchsrecht

- (1) Die Kirchenleitung kann gegen einen Beschluss der Landessynode innerhalb eines Monats Einspruch erheben, wenn und soweit sie ihn für mit dem Bekenntnis oder der Verfassung unvereinbar hält. Der Einspruch bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenleitung.
- (2) Der Bischofsrat kann gegen einen Beschluss der Landessynode innerhalb eines Monats Einspruch erheben, wenn und soweit er ihn für mit dem Bekenntnis unvereinbar hält.
- (3) Einsprüche nach Absatz 1 und 2 haben aufschiebende Wirkung. Die erneute Entscheidung der Landessynode erfolgt frühestens auf ihrer nächsten Tagung. Die Zurückweisung von Einsprüchen bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Landessynode.
- (4) Die Zurückweisung von Einsprüchen, die sich auf die Unvereinbarkeit des Beschlusses der Landessynode mit dem Bekenntnis beziehen, wird nur wirksam, wenn und soweit der Bischofsrat nicht innerhalb eines Monats erneut Einspruch erhebt.

(1. Tagung der Verfassungegebenden Synode, Drucksache 5, Seite 40)

Artikel 80 des Verfassungsentwurfes zur zweiten Lesung blieb unverändert (2. Tagung der Verfassungegebenden Synode, Drucksache 3/II, Seite 43). Die aktuelle Fassung fand sich erst in Artikel 79 des Verfassungsentwurfes zur dritten Lesung (Drucksache 4/III). Dabei wurde das Einspruchsrecht in eine Beanstandung verändert.

3. Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung

„Gemäß Artikel 77 hat der Bischofsrat ein eigenes Einspruchsrecht aus Bekenntnisgründen gegen einen Beschluss der Landessynode und ein erneutes Einspruchsrecht gegen die Zurückweisung des ersten Einspruches durch die Landessynode. Nach dem erneuten Einspruch des Bischofsrates kann die Angelegenheit nicht mehr durch Abstimmung gelöst werden, sondern nur in der gemeinsamen Beratung.“

(1. Tagung der Verfassunggebenden Synode, Drucksache 5, Seite 81)

4. Weitere Materialien (insbesondere des Verbandes)

Die Vorschrift lautete am 31. Mai 2010:

- (1) Die Kirchenleitung kann gegen einen Beschluss der Synode innerhalb eines Monats Einspruch erheben, wenn und soweit sie ihn für mit der Verfassung unvereinbar hält. Der Einspruch bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenleitung.
- (2) Der Bischofsrat kann gegen einen Beschluss der Synode innerhalb eines Monats Einspruch erheben, wenn und soweit er ihn für mit dem Bekenntnis unvereinbar hält.
- (3) Einsprüche nach Absatz 1 und 2 haben aufschiebende Wirkung. Die erneute Entscheidung der Synode erfolgt frühestens auf ihrer nächsten Tagung. Die Zurückweisung von Einsprüchen bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Synode.
- (4) Die Zurückweisung von Einsprüchen, die sich auf die Unvereinbarkeit des Beschlusses der Synode mit dem Bekenntnis beziehen, wird nur wirksam, wenn und soweit die Kirchenleitung oder der Bischofsrat nicht innerhalb eines Monats erneut Einspruch erheben.

Hierzu wurde von Propst Dr. Gorski angemerkt, dass ein Einspruch wegen Bekenntniswidrigkeit nur von einer Einzelperson, nicht aber vom Bischofsrat, erhoben werden kann, da es sich dabei um eine Gewissensentscheidung handele.

Die AG Verfassung beriet auf ihrer Sitzung vom 4. und 5. Juni 2010 über die Bezeichnung der Synode auf der landeskirchlichen Ebene, favorisiert wurde der Begriff „Landessynode“, auch wenn eingewandt wurde, dass diese Bezeichnung ursprünglich für einen weltlichen Herrschaftsbereich genutzt wurde. Laut Abstimmung sollte das Präfix „Landes-“ auch für die weiteren Bezeichnungen der landeskirchlichen Ebene verwendet werden. Beschlossen wurden zum damaligen Artikel 77 folgende Änderungen: In Absatz 1 wurden die Worte „mit dem Bekenntnis“ ergänzt, in Absatz 4 wurden die Worte „die Kirchenleitung oder“ gestrichen, so dass die Kirchenleitung zwar auf das Bekenntnis bezogene Einsprüche einlegen dürfe, aber nur der Bischofsrat sie erneuern könne. Der Hinweis, dass nur eine Einzelperson einen Einspruch wegen Bekenntniswidrigkeit einlegen könne, wurde nicht übernommen. Da es nicht zu unterschiedlichen Voten kommen solle, solle das Einspruchsrecht nur dem Bischofsrat insgesamt zustehen.

Die Kirchenleitung der ELLM vertrat die Auffassung, dass das Einspruchsrecht am Ende der Verfassung geregelt werden sollte (Juli 2010).

In der Sitzung des Rechtsausschusses am 24. bis 26. Juni 2011 wurde lediglich eine sprachlich-redaktionelle Änderung beschlossen: In den Absätzen 1 und 2 sollte das Wort „unvereinbar“ jeweils hinter das Wort „für“ gezogen werden.

In seiner Sitzung vom 4. bis 6. November 2011 gab der Rechtsausschuss den redaktionellen Hinweis, dass es in den Absätzen 1 und 2 heißen sollte „für unvereinbar mit dem Bekenntnis“. Wegen des Auftrags der Synode, die Beanstandungsregelungen zu vereinheitlichen sollte es in den Absätzen 1 und 2 statt „kann“ „setze“ heißen, statt „Einspruch“ „Beanstandung“, auch in der Überschrift. Die Zwei-Drittel-Mehrheit wurde kritisiert, es sei nicht einsichtig, dass dieses Quorum nur auf landeskirchlicher Ebene, nicht jedoch bei den Kirchenkreisen bestehe. Es folgte eine lange Diskussion; auch die Änderung von Einspruchsrecht zur Beanstandungspflicht passe nicht zur höheren Hürde durch ein Quorum. Die Beschlüsse des Ausschusses lauteten im Einzelnen:

1. Das Einspruchsrecht wurde in ein Beanstandungsrecht geändert.
2. Die Beanstandung wurde zu einer Pflichtaufgabe („hat“) gemacht.
3. Absatz 1 Satz 2 wurde gestrichen.
4. Absatz 4 wurde wie folgt formuliert: „Die Zurückweisung einer Beanstandung, die sich auf die Bekenntniswidrigkeit eines Beschlusses der Landessynode bezieht, wird nur wirksam, wenn und soweit der Bischofsrat diesen nicht innerhalb eines Monats erneut beanstandet.“

Auf Hinweis des Rechtsdezernats aus dem Dezember 2011 wurden in Artikel 79 durchgehend jeweils die Wörter „und soweit“ hinter dem Wort „wenn“ gestrichen.

II. Vorgängervorschriften

1. Verfassung der NEK

Artikel 70

- (1) 1 Gegen ein von der Synode beschlossenes Kirchengesetz oder einen anderen Beschluss der Synode kann die Kirchenleitung innerhalb eines Monats Einspruch erheben, wenn sie das Gesetz oder den Beschluss für unvereinbar mit dem Bekenntnis oder der Verfassung der Nordelbischen Kirche erachtet. 2 Der Beschluss der Kirchenleitung über den Einspruch bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenleitung.
- (2) Ein gleiches Einspruchsrecht steht dem Bischofsrat zu, wenn er das Gesetz oder den Beschluss für unvereinbar mit dem Bekenntnis hält.
- (3) 1 Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. 2 Die Synode entscheidet erneut frühestens auf ihrer nächsten Tagung. 3 Artikel 69 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Bezieht sich der Einspruch auf die Unvereinbarkeit des Kirchengesetzes oder Beschlusses mit dem Bekenntnis, so wird die erneute Entscheidung nach Absatz 3 nur wirksam, wenn die Kirchenleitung oder der Bischofsrat nicht innerhalb eines Monats ihren Einspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 erneuern.

2. Entsprechende Normen der ELLM/PEK

In der **ELLM** war ein Einspruchsrecht des Landesbischofs im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat vorgesehen (§ 9 Leitungsgesetz ELLM):

1 Gegen Beschlüsse der Landessynode, auch solche über Kirchengesetze, kann der Landesbischof im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat Einspruch erheben. 2 Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung der Landessynode erfolgen und schriftlich die Gründe für den Einspruch darlegen. 3 Der beanstandete Beschluss wird dadurch ausgesetzt und zur erneuten Verhandlung an die Landessynode zurückverwiesen. 4 Gegen einen erneuten, sachlich unveränderten Beschluss der Landessynode kann der Einspruch nicht wiederholt werden.

In Artikel 132 Absatz 4 Satz 2 bis 4 Kirchenordnung **PEK** fanden sich folgende Regelungen:

2 Gegen Beschlüsse der Landessynode kann die Kirchenleitung innerhalb von drei Monaten Einspruch erheben, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder zustimmen. 3 Der Gegenstand ist der Landessynode bei ihrer nächsten Zusammenkunft nochmals vorzulegen. 4 Hält sie ihre Entscheidung aufrecht, so ist danach zu verfahren.

3. Grundsätze zum Fusionsvertrag

Die Grundsätze zum Fusionsvertrag enthalten keine Ausführungen zu einem Einspruchs- oder Beanstandungsrecht bezüglich der Beschlüsse der Landessynode.

III. Ergänzende Vorschriften

Untergesetzliche Normen

Nach § 24 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes überprüft die Präsidentin bzw. der Präsident Beschlüsse der Landessynode hinsichtlich der Notwendigkeit einer Beanstandung und unterbreitet der Kirchenleitung gegebenenfalls einen Beschlussvorschlag.

IV. Zusammenhänge und Rechtsvergleich

1. Verweise auf andere Verfassungsbestimmungen

Auf der Ebene der Landeskirche bestehen weitere Beanstandungsregelungen.

Artikel 87 regelt die Beanstandung eines Beschlusses der Kirchenleitung. In Artikel 100 Absatz 3 finden sich die Regelungen für die Vorgehensweise des Bischofsrats bei der Entscheidung über eine Beanstandung. Artikel 109 regelt die Beanstandung eines Beschlusses des Kollegiums oder eines hauptamtlichen Mitglieds des Kollegiums.

Auch auf den anderen Ebenen finden sich Regelungen zur Beanstandung:

In Artikel 27 ist die Beanstandung auf der Ebene der Kirchengemeinde geregelt, in Artikel 47 die Beanstandung eines Beschlusses der Kirchenkreissynode durch den Kirchenkreisrat, in Artikel 55 wiederum die Beanstandung eines Beschlusses des Kirchenkreisrats.

2. Verweise auf kirchliches Recht (außerhalb der Nordkirche)

Artikel 78 (Einspruch der Kirchenleitung) der Grundordnung der **EKBO** lautet:

- 1 Gegen einen Beschluss der Landessynode kann die Kirchenleitung innerhalb von zwei Monaten Einspruch erheben, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder es beschließen.
- 2 Der Verhandlungsgegenstand ist der Landessynode bei der nächsten Tagung erneut vorzulegen.
- 3 Hält diese ihren Beschluss aufrecht, so ist danach zu verfahren.
- 4 Gegen Wahlen ist ein Einspruch nicht möglich.

Artikel 56 der Kirchenverfassung der **EKM** enthält abweichend folgende zusätzliche Regelung zum Einspruchsrecht von Synodalen aus Bekenntnisgründen:

- (1) 1 Widersprechen mindestens 20 Synodale oder die reformierten Synodale einem Beschluss der Landessynode mit der Begründung, dass er mit Schrift und Bekenntnis nicht im Einklang steht, so ist der Beschluss der Landessynode bis zur nächsten Tagung auszusetzen; dort ist über den Gegenstand erneut zu entscheiden. 2 Der Einspruch muss dem Präsidium der Landessynode bis zum Ende der Sitzung des Landeskirchenrates, welche nach der entsprechenden Tagung der Landessynode stattfindet, mitgeteilt sein.
- (2) 1 In der Zwischenzeit ist der Superintendentenkonvent (Artikel 76) beziehungsweise die Kreissynode des reformierten Kirchenkreises einzuberufen, die ein Gutachten des Reformierten Bundes einholt. 2 Bestätigt der Superintendentenkonvent oder die Kreissynode des reformierten Kirchenkreises die Bedenken, so kann die Landessynode in dieser Frage nicht gegen dieses Votum entscheiden.
- (3) Die Einspruchsrechte des Landesbischofs, seines ständigen Stellvertreters und des reformierten Seniors bleiben unberührt.

In Artikel 70 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM findet sich das Einspruchsrecht des Landesbischofs:

- (4) 1 Der Landesbischof kann gegen einen Beschluss der Landessynode Einspruch mit der Begründung erheben, dass der Beschluss Schrift und Bekenntnis widerspricht. 2 Der Einspruch muss dem Präsidium der Landessynode bis zum Ende der Sitzung des Landeskirchenrates, welche nach der entsprechenden Tagung der Landessynode stattfindet, mitgeteilt sein. 3 Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung; bei der nächsten Tagung der Landessynode ist über den Gegenstand erneut zu entscheiden. 4 In der Zwischenzeit beruft der Landesbischof den Bischofskonvent (Artikel 67) und den Superintendentenkonvent (Artikel 76) ein. 5 Bestätigen diese jeweils mehrheitlich die bekenntnismäßigen Bedenken, so kann die Landessynode in dieser Frage nicht gegen diese Voten entscheiden.

Die Kirchenverfassung **Hannover** enthält keine entsprechende Regelung.